



Anschlussvertrag Sekundarschule

Zwischen der Politischen Gemeinde Pfungen und der Politischen Gemeinde Dättlikon wird der nachfolgende „Anschlussvertrag Sekundarschule“ für die Führung der Sekundarstufe I der Volksschule abgeschlossen. Die Politische Gemeinde Pfungen ist Sitzgemeinde der Sekundarschule, die Politische Gemeinde Dättlikon Anschlussgemeinde.

1. Grundlagen

Dieser Vertrag basiert auf der Kantonalen Gesetzgebung der Volksschule des Kantons Zürich:

- Volksschulgesetz vom 07. Februar 2005 (VSG)
- Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006

VSG §11, Abs.1 Der Unterricht ist am Schulort unentgeltlich. Wird der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht, kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden.

VSV § 9, Abs.1 Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können die Gemeinden die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde beschliessen.

2. Grundsatz

- 2.1 Die in der Gemeinde Dättlikon wohnhaften Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe der Volksschule besuchen die Schule in Pfungen.
- 2.2 Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehung zwischen den beiden Gemeinden.
- 2.3 Die Dättlikoner Schüler/innen sind den Schüler/innen aus Pfungen generell gleichgestellt (Ausnahmen sind im Anhang geregelt).
- 2.4. Die Schulpflege Dättlikon bleibt während der ganzen Schulpflicht für die Dättlikoner Schüler/innen zuständig.

3. Finanzielles

- 3.1 Die Gemeinde Dättlikon bezahlt der Gemeinde Pfungen ein jährliches Schulgeld in Form einer Pauschale pro Schüler/in und Schuljahr (siehe Anhang). Diese Pauschale wird jährlich der Teuerung (vom Regierungsrat festgelegte Teuerungszulage) angepasst.
- 3.2 Das Schulgeld für das laufende Schuljahr wird von der Gemeinde Pfungen zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst für das jeweils laufende Semester in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Schülerbestand vom 15. März bzw. vom 15. September des verrechneten Semesters.

- 3.3 Das Schulgeld kann von Pfunzen jährlich überprüft und in begründeten Fällen angepasst werden.

Der Ansatz für das folgende Schuljahr wird der Gemeinde Dättlikon jeweils bis Ende März schriftlich und begründet mitgeteilt.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Das Schulgeld (gemäss Anhang) deckt grundsätzlich alle Aufwendungen der Schule Pfunzen. Ausnahmen sind im Anhang aufgeführt.
- 4.2 Allfällige zusätzliche Leistungen der Gemeinde Pfunzen sind mit der Gemeinde Dättlikon speziell zu vereinbaren und durch diese separat zu entschädigen.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Gemeinde Pfunzen und die Gemeinde Dättlikon verpflichten sich zu folgender gegenseitiger Zusammenarbeit bezüglich der Führung der Sekundarschule:
- Einsitz einer Behördenvertretung der Schulpflege Dättlikon (max. zwei Personen) in den Sitzungen der Schulpflege Pfunzen (bei Traktanden welche die Sekundarstufe betreffen) mit Antrags- und Mitspracherecht, jedoch ohne Stimmrecht
 - Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen für die Sekundarstufe (mit Stimmrecht)
 - Gegenseitiger aktiver und rechtzeitiger Informationsaustausch; insbesondere meldet die Gemeinde Dättlikon der Gemeinde Pfunzen jährlich bis Ende Februar die aktuellen Kinderzahlen aller Jahrgänge
- 5.2 Für die Zuteilung der Schüler/innen aus Dättlikon in eine externe Sonderschule, in ein Schulheim, in ein „Time-out“ oder in eine andere Gemeinde sowie Schulausschluss, ist die Schulpflege Dättlikon auf Antrag der Schule Pfunzen zuständig. Die Finanzierung ist Sache der Gemeinde Dättlikon.
- 5.3 Die Behördenvertretung der Schulpflege Dättlikon gemäss Ziffer 5.1 ist berechtigt in allen Klassen, in welchen Schüler/innen aus Dättlikon unterrichtet werden, Schulbesuche durchzuführen.
- 5.4 Die Schulpflege Dättlikon ist berechtigt, in den von der Schulpflege Pfunzen verantworteten Teil von Budget und Rechnung der Gemeinde Pfunzen Einsicht zu nehmen, sofern ein Interesse im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag besteht, insbesondere im Zusammenhang mit Ziffer 3.1, bzw. Anhang.
- 5.5 Im Übrigen sind für die gegenseitigen Rechte und Pflichten das Volksschulgesetz und die entsprechenden Verordnungen massgebend.

6. Gerichtsstand

- 6.1 Zuständiger Gerichtsstand ist Winterthur.

7. Inkrafttreten und Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag ersetzt den Schülerzuteilungsvertrag aus dem Jahre 2004 und tritt auf den 01. August 2013 in Kraft.

- 7.2 Der Vertrag wird für fünf Jahre fest abgeschlossen und verlängert sich anschliessend stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
- 7.3 Eine Kündigung dieses Vertrages ist beidseitig auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich; erstmals auf den 31. Juli 2018.
- 7.4 Macht die Schule Pfungen vom vereinbarten Recht, das Schulgeld zu erhöhen, Gebrauch und geht diese Erhöhung über die Teuerung hinaus, ist die Gemeinde Dättlikon berechtigt, den Vertrag, unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist, auf Ende des nächsten Schuljahres zu kündigen.
- 7.5 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Vertrag ist von beiden Gemeindeversammlungen im Juni 2013 genehmigt worden.
- 8.2 Die beiden Schulpflegen werden ermächtigt, allfällige Änderungen dieses Vertrages (insbesondere jährliche Anpassungen des Anhangs) im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.
- 8.3 Mündliche Abmachungen sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Dättlikon, 19. Juni 2013

Gemeindeversammlung Dättlikon

Sonja Steiger
Präsidentin

Hans Schmid
Schreiber

Pfungen, 27. Juni 2013

Gemeindeversammlung Pfungen

Max Rütimann
Präsident

Matthias Küng
Schreiber



Dättlikon

Pfungen
Leben an der Töss

Anhang vom Juni 2013 zum Anschlussvertrag Sekundarschule zwischen Pfungen und Dättlikon vom Juni 2013

Schulgeld

- 1.1 Das Schulgeld pro Schüler/in und Schuljahr beträgt **Fr. 17'500.00** bzw. **Fr. 8'750.00** pro Semester (Stand 2013)
- 1.2 Durch das Schulgeld nicht abgedeckt sind:
- Besuch von externen Schulen oder Schulheimen
 - Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)
 - Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
 - Time-outs
 - Therapien
 - Schulpsychologischer Dienst (SPD)
 - Beiträge an zahnärztliche Einzeluntersuchungen
 - Jugendmusikschule

Dättlikon, 19. Juni 2013

Gemeindeversammlung Dättlikon

Sonja Steiger
Präsidentin

Hans Schmid
Schreiber

Pfungen, 27. Juni 2013

Gemeindeversammlung Pfungen

Max Rütimann
Präsident



Matthias Küng
Schreiber

Geänderter Anhang mit Schulpflege-Beschluss vom 1. März 2018 zum Anschlussvertrag Sekundarschule zwischen Pfungen und Dättlikon vom Juni 2013

Schulgeld

- 1.1 Das Schulgeld pro Schüler und Schülerin und Schuljahr beträgt **CHF 20'000.00** bzw. **CHF 10'000.00** pro Semester (Stand 2018). Die Kosten pro Schüler und Schülerin werden in Zukunft jedes Jahr überprüft und bei Bedarf wieder angepasst. In diesem Preis sind auch die neuen iPads für die Schüler und Schülerinnen inbegriffen.
- 1.2 Durch das Schulgeld nicht abgedeckt sind:
- Besuch von externen Schulen oder Schulheimen
 - Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)
 - Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
 - Time-outs
 - Therapien
 - Schulpsychologischer Dienst (SPD)
 - Beiträge an zahnärztliche Einzeluntersuchungen
 - Jugendmusikschule

Schulpflege Pfungen

Esther Fuhrer
Schulpräsidentin

Barbara Schweizer
Leiterin Schulverwaltung

Schulpflege Dättlikon

Thomas Freiermuth
Schulpräsident

Eveline Fischer
Leiterin Schulverwaltung